

Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

Das Jahr 2016 wollte ich voller Zuversicht angehen! Mindestens so endete mein Editorial im Newsletter vom Januar 2016 und ich stelle mir heute, kurz vor dem Jahreswechsel, die Frage, was aus dieser Zuversicht geworden ist. Wenn ich meine Gedanken zurückschweifen lasse, so führen diese schnell zu den Wahlen in den USA, den Kriegsschauplätzen im Mittleren Osten, zu einer Vielzahl von Terroranschlägen, zur Brexit-Abstimmung, zu einem verregneten Sommer, zum Verlust eines lieben Freundes und zu vielen weiteren Ereignissen, die uns im 2016 mehr oder weniger überraschend getroffen haben. Die Augen schliessend, im Bürostuhl zurücklehnd und die Gedanken entspannend in die Ereignisse des letzten Jahres zurückgleiten lassend, zeigt sich aber ein anderes Bild. Es gab sehr viele schöne Begegnungen mit Menschen, viele Stunden des Lachens, ereignisreiche Ausritte durch eine sich immer wieder verändernde Natur, einen Besuch als Samichlaus im Kindergarten von Feusisberg und in diesen Gedanken verharrend, huscht ein zufriedenes Lächeln über meine Lippen. Ja, ich bin das Jahr 2016 nicht nur voller Zuversicht angegangen, sondern ich habe diese Zuversicht im Verlaufe des Jahres auch angetroffen! Angetroffen habe ich diese Zuversicht nicht deshalb, weil ich vor Angst erstarrend auf die Ereignisse der Weltpolitik geblickt habe, sondern weil ich als Unternehmer gelernt habe, dass ich das, was ich in meinen eigenen Händen habe, auch selber und eigenverantwortlich gestalten kann und muss. Als Unternehmer habe ich die Baryon 1997 gegründet. Wir feiern somit im 2017 unser 20-jähriges Jubiläum. Was im Kleinen begonnen hat, stellt sich heute als Unternehmung mit 18 Mitarbeitern, vielen erfolgreichen Geschäftsjahren und mit stattlichem Eigenkapital dar. Viele Krisen auf der Welt haben wir erlebt, fast jedes Jahr hat ein exogenes Ereignis unseren Geschäftsverlauf geprägt und trotzdem hat uns immer die Zuversicht begleitet, dass wir für unsere Kunden da sein wollen und damit gemeinsam erfolgreich sind. Vieles haben wir Ihnen zu verdanken und deshalb gebührt Ihnen auch ein Dankeschön von uns. 2017 liegt im Ungewissen vor uns. Wir können das Jahr ängstlich, abwartend, destruktiv oder irrlichternd angehen. Wir können 2017 aber auch wieder voller Zuversicht angehen und damit den Willen kundtun, dass wir das, was wir in unseren eigenen Händen haben, selber gestalten wollen. Dies bedeutet jedoch, dass wir voller Tatendrang vorwärtsschreiten und konstruktiv schaffen wollen. Ich wünsche Ihnen, dass Sie 2017 kraftvoll und zuversichtlich angehen, die Zuversicht dieser Zeilen mitnehmen und das, was Sie in Ihren eigenen Händen halten, selber gestalten. Wir tragen auch unser Glück in unseren Händen und gerade deshalb sind wir auch unseres eigenen Glückes Schmied! Auf ein erfolgreiches 2017.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

.....
INHALT

- Editorial
 - Unternehmensnachfolge für Familienunternehmen – Steuerliche Herausforderungen
 - Die Anlagestrategie im 1. Quartal 2017
-

UNTERNEHMENSNACHFOLGE FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN – STEUERLICHE HERAUSFORDERUNGEN

Elga Reana Tozzi, Dipl. Steuerexpertin, Partner

Für jede Generation wiederholt sich bei Familienunternehmen die Frage der Unternehmensnachfolge. Gemäss neuesten Erhebungen der Credit Suisse müssen in den nächsten fünf bis zehn Jahren schätzungsweise über 70'000 Unternehmen die Nachfolge regeln. Um steuerliche Stolpersteine frühzeitig zu erkennen und gangbare Lösungen zu finden, sollte die Planung der Unternehmensnachfolge frühzeitig in Angriff genommen werden.

Nach den Feiertagen stehen anfangs Jahr gute Vorsätze an erster Stelle. Ein solcher könnte die Frage der Nachfolge bei Familienunternehmen sein. Kann die nächste Generation oder jemand aus der weiteren Familie übernehmen? Ist das jetzige Management daran interessiert oder muss extern gesucht werden? Abgesehen von diesen unternehmerischen Fragen sind auch die rechtlichen und steuerlichen Aspekte abzuklären, um rechtzeitig die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten und um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Güterrechtliche und erbrechtliche Aspekte

Bei verheirateten Unternehmern ist zuerst der Güterstand abzuklären und die sich daraus ergebenden Folgen. Wenn nicht durch Ehevertrag anders vereinbart, gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Demzufolge bekommt der Ehepartner aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Hälfte, d. h. die Errungenschaft beinhaltet alles, was seit der Heirat erwirtschaftet wurde, dies kann auch das Familienunternehmen beinhalten. Zudem erhält der Ehepartner gemäss gesetzlicher Erbquote die Hälfte des Nachlassvermögens, d. h. gesamthaft erhält der Ehepartner, wenn nichts Anderes vereinbart und vorgekehrt wurde, mindestens drei Viertel des gesamten Vermögens. Auch die Situation der einzelnen Nachkommen ist im Detail zu analysieren. Die güter- und erbrechtliche Problematik kann nicht früh genug angegangen werden und allenfalls ist eine lebzeitige Übertragung auf den Nachfolger bzw. die Nachkommen in Betracht zu ziehen (evtl. auch durch Einräumung einer Nutzniessung).

Rechtliche Form des Unternehmens

Handelt es sich beim Familienunternehmen um eine Einzelfirma oder eine Personengesellschaft, sollte frühzeitig abgeklärt werden, ob eine Einbringung in eine juristische Person vorteilhaft sein kann. Hierbei ist zu beachten, dass die stillen Reserven dabei nicht zur Besteuerung kommen. Bei einer steuerneutralen Einbringung in eine juristische Person müsste eine Veräusserungssperrfrist der Beteiligungsrechte von fünf Jahren beachtet werden.

Steuerliche und rechtliche Aspekte bei Geschäftsliegenschaften

Im Weiteren stellen auch privat gehaltene Geschäftsliegenschaften eine grosse Hürde bei der Nachfolgeplanung dar, da diese nicht ohne Abrechnung der Grundstücksgewinnsteuer in eine juristische Person eingebracht werden können. Falls die Verwaltung der Liegenschaften als Betrieb qualifiziert werden kann, so können die Liegenschaften steuerneutral eingebracht werden. Ein Betrieb wird in der Steuerpraxis dann angenommen, wenn mindestens eine Person für die Verwaltung der Immobilien angestellt ist. Dabei müssen die Mieterträge mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwandes betragen. Falls das Immobilienportfolio nicht die notwendige Grösse hat, so kann allenfalls eine rechtliche Einheit bei mehreren Erben/Nachkommen dadurch erzielt werden, dass die Liegenschaften in eine einfache Gesellschaft eingebracht werden und ein Gesamteigentum der einfachen Gesellschaft im Grundbuch eingetragen wird.

Unentgeltliche Übertragung

Eine unentgeltliche Übertragung kann zu Lebzeiten durch Schenkung oder beim Erbgang erfolgen. In den meisten Kantonen ist die Übertragung auf die direkten Nachkommen von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit. Es kommt das kantonale Gesetz zur Anwendung, wo der Schenkgeber bzw. Erblasser seinen Wohnsitz hat bzw. hatte.

Gemischte Schenkung

Es ist zu beachten, dass eine entgeltliche Übertragung auch der Schenkungssteuer unterliegen kann, wenn der Verkaufspreis deutlich unter dem Verkehrswert liegt oder Schulden mit übertragen werden, was z. B. bei Liegenschaften mit der Übertragung von Hypotheken der Fall sein kann. Im Kanton Zürich wird eine sog. gemischte Schenkung angenommen, wenn die Gegenleistung kleiner als 75% des Verkehrswertes beträgt, dann unterliegt die Differenz der Schenkungssteuer. Die Schenkungssteuer fällt z. B. an, wenn an einen Neffen oder eine Nichte oder an andere Nahestehende übertragen wird. Viele kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze sehen aber bei Unternehmensnachfolgen eine Ermässigung vor. Im Kanton Zürich reduziert sich die geschuldete Schenkungssteuer um 80%. Da die Schenkungssteuer nur auf der Differenz zwischen Verkehrswert und dem niedrigeren Verkaufspreis geschuldet ist, sollte nur eine minimale Steuerbelastung entstehen. Eine Übertragung an einen nahen Verwandten wäre somit durchaus steuerlich machbar.

Entgeltliche Übertragung an Nachkommen

In den Fällen, in denen z. B. das Vermögen hauptsächlich aus dem Familienunternehmen besteht, ist eine entgeltliche Übertragung auf eine Erbenholding, an welcher die übernehmenden Nachkommen beteiligt sind, interessant. Dabei kann sich der Unternehmer ein Darlehen gutschreiben lassen, welches die Nachkommen als dann aus Dividenden des Familienunternehmens zurückbezahlen können. Die Nachfolgeneration wird dadurch viel weniger mit der Kaufpreisrückzahlung belastet. Aus steuerlicher Sicht ist dies vorteilhaft, da die Rückzahlung des Verkäufer-

darlehens nicht aus versteuerten Einkommen erfolgen muss (wie bei einem direkten Verkauf), sondern durch die Dividendenerträge in der Erbenholding, welche auf Kantonsebene durch das Holdingprivileg nicht und auf Bundesebene durch den Beteiligungsabzug grundsätzlich auch nicht vollumfänglich besteuert werden.

Der Unternehmer erzielt bei der Veräusserung oder Einbringung durch Sacheinlage an die Erbenholding zum Verkehrswert einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn. Falls der Unternehmer nach der Übertragung zu mindestens 50% weiterhin am Kapital beteiligt bleibt und mindestens 5% am Unternehmen veräussert oder einbringt, so darf die ihm gutgeschriebene Gegenleistung nicht höher sein als der durch die Beteiligungsrechte eingebrachte Nominalwert zuzüglich Reserven aus Kapitaleinlagen, ansonsten eine sog. Transponierung vorliegt. In einem solchen Fall würde die Differenz zwischen dem Entgelt und dem einbezahlten Nominalwert inkl. Kapitaleinlagereserven als Vermögensertrag besteuert.

Veräusserung an eine Akquisitionsgesellschaft des Managements oder Dritte

Bei Beteiligungsverkäufen des Familienunternehmens von mindestens 20%, welche im Privatvermögen gehalten werden, an eine andere Gesellschaft, könnte ein privater steuerfreier Kapitalgewinn in einen steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert werden, wenn das Familienunternehmen über handelsrechtliche ausschüttbare Substanzreserven verfügt und diese innerhalb von fünf Jahren nach der Veräusserung ausgeschüttet oder durch Fusion der Akquisitionsgesellschaft und der Zielgesellschaft (ehemals Familienunternehmen) realisiert werden. Es sind noch andere steuerliche Aspekte dabei zu beachten, wie z. B. Earn-out Entschädigung, Mitarbeiteraktien, etc.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Nachfolgeregelung aus steuerlicher Sicht sehr komplex sein und diese nicht früh genug in Angriff genommen werden kann, da der Entscheidungsprozess mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Eine Übertragung zu Lebzeiten sollte im Vordergrund stehen.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM 1. QUARTAL 2017

Mit dem Regierungswechsel in den USA und den damit einhergehenden veränderten wirtschaftlichen Prioritäten beginnt eine neue Phase an den Märkten. Im Vordergrund stehen die Reflationierung, tiefere Steuern, höheres Wachstum durch Infrastrukturinvestitionen und eine Aufweichung der Budgetdisziplin. Wir bleiben positiv für Aktien und negativ für festverzinsliche Anlagen.

Wirtschaftliches Umfeld

Wir gehen von einer Beschleunigung des Wachstums in den USA auf eine Jahresrate von über 3% aus. Aufgrund der angespannten Situation am Arbeitsmarkt ist mit einer Zunahme der Inflation über 2% zu rechnen. Die Notenbank wird die Zinsen mind. zweimal im Jahr 2017 anheben und damit eine Normalisierung der Notenbankpolitik einläuten.

In Europa rechnen wir mit einem Wachstum von rund 1.6% im 2017. Die Inflation wird aufgrund der steigenden Rohstoffpreise im Jahresverlauf in die Gegend von 2% ansteigen. Die EZB wird in diesem Umfeld ihr Anleiheaufkaufprogramm modifizieren und versuchen, insbesondere das Zinsniveau am langen Ende so lange wie möglich tief zu halten. Weitere Finanzspritzen für das Bankensystem in Südeuropa werden nötig sein. Es ist zudem von grösseren politischen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Union, auszugehen.

Asien wird aufgrund der zu erwartenden Anpassungen in den Handelsabkommen mit den USA sowie mit steigenden Zinsen konfrontiert werden. Wir erwarten eine Verlangsamung der Dynamik in den klassischen Emerging Markets. Die einzelnen Länder, insbesondere China, werden ihre Volkswirtschaften vermehrt auf die Binnenkonjunktur ausrichten.

Aktienmärkte

Die wirtschaftlichen Aussichten sind grundsätzlich positiv für die Aktienmärkte. Wir erwarten einen

differenzierten, stärker auf einzelne Sektoren fokussierten Aufwärtstrend. Im Vordergrund stehen die Themen Infrastruktur und Technologie. In der Technologie stehen für uns Anlagen im Bereich E-Commerce, IT-Infrastruktur und Software sowie soziale Netzwerke im Vordergrund. Im Sektor Infrastruktur setzen wir auf Schlüsselindustrien, wie z. B. die Robotik, Automation und Logistik. Veränderungen in der politischen Agenda werden auch höhere Ausgaben in Verteidigung, Sicherheit und Überwachung mit sich bringen und die entsprechenden Unternehmen begünstigen. Untermauert wird unsere Titelselektion mit defensiven Titeln im Sektor der Nahrungsmittelindustrie und Wachstumstitel im Bereich Gesundheit, den wir mit innovativen und wachstumsträchtigen Biotechunternehmen erweitern.

Anleihenmärkte

Die Zinsen werden weltweit steigen. Wir diversifizieren in ILS-Anlagen und fokussieren uns auf variabel verzinsten Anlagen und selektiv auf einzelne Hochzinsanlagen mittlerer Qualität.

Währungen

Der USD dürfte v.a. gegenüber dem EUR und den Währungen der Emerging Markets fest tendieren. Die SNB dürfte eine Erstarkung der Währung bis zur Parität zum EUR im Laufe des Jahres 2017 zulassen. *Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com